



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 26/2012 vom 7. März 2012

Veröffentlichung der konsolidierten Fassung der

**Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs „Public Management“ (PuMa)
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
und der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin**

**Prüfungsordnung
des Bachelor-Studiengangs
"Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)" - BPO/PuMa
der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin)
vom 25.06.2009, geändert am 23.11.2011***

Inhalt

1. Abschnitt Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Endgültige Immatrikulation von Studierenden gem. § 11 BerlHG
- § 5 Leistungsbeurteilungen
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsbedingungen für Behinderte

2. Abschnitt Studienbegleitende Prüfungen

- § 9 Formen und Modalitäten studienbegleitender Prüfungen
- § 10 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 12 Basisprüfung
- § 13 Vertiefungsprüfung
- § 14 Pflicht-Prüfungsberatung

3. Abschnitt Bachelorprüfung

- § 15 Zweck und Struktur der Bachelorprüfung
- § 16 Zulassung zum Praktikum und zur Bachelorprüfung
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Bachelor-Seminar
- § 19 Wiederholung von Teilen der Bachelorprüfung
- § 20 Freiversuch
- § 21 Bestehen der Bachelorprüfung

* Die Prüfungsordnung vom 25.06.2009 wurde am 19.07.2009 von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt. Die Änderungen vom 23.11.2011 wurden am 14.02.2012 von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft bestätigt.

4. Abschnitt Gesamtnote, Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- § 22 Abschluss des Studiums und Gesamtnote
- § 23 Täuschung und Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 24 Bachelorzeugnis
- § 25 Bachelorurkunde
- § 26 Diploma Supplement
- § 27 Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung

5. Abschnitt Rechtsschutz

- § 28 Einwendungen gegen Leistungsbeurteilungen

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 29 Einsichtnahme in die Prüfungsakte
- § 30 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Anlagen

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2: Muster des Bachelorzeugnisses in deutscher Sprache
- Anlage 3: Muster des Bachelorzeugnisses in englischer Sprache
- Anlage 4: Muster der Bachelorurkunde in deutscher Sprache
- Anlage 5: Muster der Bachelorurkunde in englischer Sprache
- Anlage 6: Muster des Diploma Supplements in deutscher Sprache

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des betriebswirtschaftlichen Bachelor-Studiengangs "Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)", die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der HTW Berlin und an der HWR Berlin immatrikuliert werden. Sie gilt ferner für Studierende, die auf Grund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten zeitlich so in den Studienablauf eingeordnet werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

(2) Übergangsregelungen für Studierende, die den Bachelor-Studiengang "Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)" nach der Studienordnung vom 10.03.2006 absolvieren, und ihr Studium nicht in der Regelstudienzeit abschließen, trifft die Gemeinsame Kommission des Fachbereichs 3 der HTW Berlin und des Fachbereichs 3 der HWR Berlin.

(3) Als Prüfungsordnung für den hochschulübergreifenden Bachelor-Studiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ ersetzt diese Prüfungsordnung die geltenden Rahmenprüfungsordnungen.

(4) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die BStO/PuMa und die BPrakO/PuMa in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Der Bachelor-Grad wird als erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss verliehen. Mit dem Studienabschluss wird festgestellt, dass der Absolvent oder die Absolventin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat. Dazu zählen wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und fachunkabhängige Schlüsselqualifikationen. Mit dem Bachelor-Grad wird grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Master-Studiums festgestellt.

(2) Die auf den Bachelor-Studiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ bezogenen Studienziele werden in der Studienordnung (BStO/PuMa) beschrieben. Durch Leistungsnachweise wird festgestellt, ob der oder die Studierende die Studienziele nach § 2 BStO/PuMa erreicht hat.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss bestellt. Ihm gehören an:

- a) ein Professor oder eine Professorin der am Studiengang beteiligten Fachbereiche als Vorsitzender oder Vorsitzende,
- b) ein Professor oder eine Professorin der am Studiengang beteiligten Fachbereiche als Stellvertretung im Vorsitz,
- c) ein weiterer Professor oder eine weitere Professorin der am Studiengang beteiligten Fachbereiche,
- d) ein Student oder eine Studentin des Studiengangs,
- e) ein Mitglied aus dem Kreis der sonstigen Mitarbeiter, die als Angehörige der Fachbereichsverwaltung oder der zentralen Hochschul- bzw. Prüfungsverwaltung Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, die sich ganz oder teilweise auf den Studiengang beziehen.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden von der Gemeinsamen Kommission bestellt. Dabei ist auf die Teilhabe von Männern und Frauen zu achten. Die Gemeinsame Kommission benennt je einen Professor oder eine Professorin als Vorsitzenden oder Vorsitzende bzw. als Stellvertreter oder Stellvertreterin. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes und des stellvertre-

tenden studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin eine weiteres stimmberechtigtes Mitglied aus dem Kreis der Professorenschaft und der sonstigen Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Kein Mitglied darf an Entscheidungen mitwirken, die es selbst oder einen Angehörigen i. S. d. § 20 Abs. 5 VwVfG betreffen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für Entscheidungen gem. dieser Ordnung zuständig. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er berät die Gemeinsame Kommission bei der Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Einwendungen. Prüfungsausschuss und Prüfungsverwaltung arbeiten eng zusammen. Der Prüfungsausschuss wird von der Prüfungsverwaltung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen im Studiengang beizuwohnen und schriftliche Prüfungsleistungen einzusehen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Endgültige Immatrikulation von Studierenden gem. § 11 BerlHG

(1) Bei Studierenden mit fachgebundener Studienberechtigung nach § 11 BerlHG entscheidet der Prüfungsausschuss nach dem Ende des zweiten Studiensemesters auf der Grundlage der erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen über die endgültige Immatrikulation. Von den bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringenden Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen (Units) dürfen nicht mehr als drei offen oder mit "nicht ausreichend" (5,0) abgeschlossen sein.

(2) Der in Abs. 1 Satz 1 genannte Zeitraum kann durch anerkannte Verhinderungen gem. § 6 Abs. 2 BPO/PuMa und durch Beurlaubungen nur bis zum Ende des 3. Studienplansemesters (31.03. eines Jahres) ausgedehnt werden. Studierende, denen der Prüfungsausschuss die endgültige Immatrikulation versagt, dürfen das Studium nicht weiterführen. Ihre vorläufige Immatrikulation ist aufzuheben. Bei Versagung der endgültigen Immatrikulation ist eine vorläufige Immatrikulation in einem anderen Studiengang nicht möglich.

§ 5 Leistungsbeurteilungen

(1) Die Noten für die einzelnen Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden; bei Klausuren folgt die Notenvergabe der folgenden Punkteskala:

Rel. Punktbewertung	Note	Prädikat	Beschreibung	Grading	Scheme
95 – 100%	1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung	A	very good
90 bis unter 95%	1,3				
85 bis unter 90%	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	B	good
80 bis unter 85%	2,0				
75 bis unter 80 %	2,3				
70 bis unter 75%	2,7	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	C	satisfactory
65 bis unter 70%	3,0				
60 bis unter 65%	3,3				
55 bis unter 60%	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	D	sufficient
50 bis unter 55%	4,0				
Weniger als 50%	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	F	fail

(2) Für die Fälle, in denen eine Notenrundung erforderlich sein sollte, wird auf § 22 Abs. 4 verwiesen. Undifferenzierte Leistungsbeurteilungen sind für die Prüfungsleistungen im Modul B 06 "Methoden und Techniken", für das Praktikum (B 26) sowie für das Kolloquium (B 28) vorgesehen; diese sind als "mit Erfolg" oder als "ohne Erfolg" zu bewerten.

(3) Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Sind im Rahmen einer Modulprüfung mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen, so gilt ein Modul als bestanden, wenn die Bewertung der im Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen im arithmetischen Mittel nicht schlechter als „ausreichend“ (4,0) beträgt. Ist in einer Modulprüfung nur eine studienbegleitende Prüfungsleistung zu erbringen, so bildet diese zugleich die Modulnote. Die Note des Moduls wird mit der ersten Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Das Prädikat wird entsprechend § 22 Abs. 4 bestimmt.

(4) Die Leistungsbeurteilungen müssen der zuständigen Prüfungsverwaltung grundsätzlich spätestens vier Wochen nach dem Prüfungs- bzw. Abgabetermin bekannt gegeben werden. Insbesondere bei Prüfungen im 6. Studienplansemester kann die zur Verfügung stehende Korrekturzeit aus studien- und prüfungsorganisatorischen Gründen verkürzt werden.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt bzw. den Leistungsnachweis verweigert. Triftige Gründe sind Gründe, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern innerhalb von drei Werktagen, in der

vom Prüfungsausschuss öffentlich bekannt gegebenen Form schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin oder Erkrankung eines Kindes, für das der Kandidat oder die Kandidatin erziehungsberechtigt ist, ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt und dessen Kosten der Kandidat bzw. die Kandidatin zu tragen hat. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die versäumte Prüfung ist bei der nächsten angebotenen Wiederholungsmöglichkeit nachzuholen. Bereits bestandene Prüfungsteile werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Nichtzitieren verwendeter Quellen oder durch andere Täuschungsversuche zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von dem Prüfer oder der Prüferin oder der Aufsichtsperson getroffen und aktenkundig gemacht. Eine wegen Täuschungsversuchs mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistung kann grundsätzlich nicht wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann jedoch in Ausnahmefällen unter Würdigung des Einzelfalls eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit einräumen. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung des oder der Betroffenen eine Exmatrikulation gem. § 15 des Berliner Hochschulgesetzes beschließen.

(4) Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfer oder der Prüferin oder der Aufsichtsperson nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb von 14 Tagen beantragen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Dessen belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Ergibt sich im Nachhinein, dass ein Studierender oder eine Studierende sich einer Täuschung gem. Abs. 3 schuldig gemacht hat, so wird die Bewertung des betreffenden Leistungsnachweises nachträglich in „nicht ausreichend“ (5,0) geändert. Eine etwaige Zulassung zur Bachelorprüfung wird zurückgenommen, ein bereits ausgegebenes Bachelorzeugnis und eine ausgegebene Urkunde werden eingezogen. Abs. 3 Satz 3, 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Werden Studien- und studienbegleitende Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird ein bestandener Leistungsnachweis ggf. mit der Note „ausreichend“ (4,0) gewertet. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Anrechnenden.

(4) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Fehlversuche im Geltungsbereich des HRG oder in anderen Studiengängen der HTW Berlin und der HWR Berlin sind anzurechnen. Die Studierenden bzw. Studienbewerber oder Studienbewerberinnen haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Hierzu zählen Nachweise über alle bisher an Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, Fehlversuche sowie Angaben über Inhalt und Umfang der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltungen, soweit diese nicht an einer der beiden am Studiengang beteiligten Hochschulen erbracht wurden. Ergibt sich im Nachhinein, dass ein Studierender oder eine Studierende versucht hat, durch un-vollständige Angaben die Anrechnungsentscheidung zu manipulieren, ist dies als Täuschungsversuch im Sinne von § 6 Abs. 6 zu werten. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anrechnungsentscheidung wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

§ 8 Prüfungsbedingungen für Behinderte

(1) Behinderten werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungsbedingungen und Prüfungsformen eingeräumt; die Prüfungsanforderungen bleiben davon unberührt. In Zweifelsfällen können vom Prüfungsausschuss entsprechende Nachweise und ein amtsärztliches Attest verlangt werden, das Art und Umfang der Einschränkungen der Prüfungsfähigkeit bescheinigt und dessen Kosten der Kandidat bzw. die Kandidatin zu tragen hat.

(2) Für studienbegleitende Prüfungsleistungen werden die besonderen Prüfungsbedingungen rechtzeitig vor der Prüfung zwischen Prüfer oder Prüferin und dem oder der Studierenden abgesprochen. Kommt es zu keiner Einigung, können die Studierenden den Prüfungsausschuss anrufen.

2. Abschnitt Studienbegleitende Prüfungen

§ 9 Formen und Modalitäten studienbegleitender Prüfungen

(1) Module sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen; sie sind im jeweils vorgesehenen Semester mit einer Modulprüfung abzuschließen. Diese besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die sich auf die Lehrveranstaltungen (Units) beziehen, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind. Besteht ein Modul aus mehreren Units, so erfolgt die Ermittlung der Modulnote gem. § 5 durch das für den Studiengang zuständige Prüfungsamt. Die Anzahl der mit den Modulen jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte sind in der Anlage 2 der BStO/PuMa aufgeführt.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden gem. dem Prüfungsplan (Anlage 1) in folgenden Formen erbracht:

a) Schriftliche Prüfung

Schriftliche Prüfungen sind Klausuren, die grundsätzlich im Prüfungszeitraum bzw. im Wiederholungsprüfungszeitraum des jeweiligen Semesters durchgeführt werden. In einer Klausur werden Aufgaben oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Aufsicht schriftlich bearbeitet. Die Dauer der Klausur sollte 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten. Wird der Leistungsnachweis durch eine Kombination aus Klausur und einer anderen Prüfungsform erbracht, kann die Bearbeitungszeit der Klausur auf bis zu 30 Minuten reduziert werden. Die Bearbeitungszeit wird von dem Prüfer bzw. der Prüferin unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs (Präsenz- und Selbststudium) der Lehrveranstaltung und der Kombination mit anderen Prüfungsformen festgelegt.

b) Mündliche Prüfung

In einer mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden über die in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Kompetenzen verfügen und auf Problemstellungen aus dem Arbeitszusammenhang

der Lehrveranstaltung anwenden können. Die mündliche Prüfung wird im Prüfungszeitraum bzw. im Wiederholungsprüfungszeitraum des jeweiligen Semesters von dem oder der Prüfenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgenommen. Die Prüfungszeit beträgt für jeden Studierenden oder für jede Studierende - je nach dem Umfang der Lehrveranstaltung (Präsenz- und Selbststudium) – in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin widerspricht; ausgeschlossen sind Studierende, die sich im jeweiligen Semester in dem betreffenden Modul prüfen lassen wollen.

c) Hausarbeit

In einer Hausarbeit wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen theoretisch und/oder empirisch bearbeitet. Die Aufgabe wird in der Regel zu Semesterbeginn (spätestens bis zum Stichtag der Prüfungsanmeldung) ausgegeben und ist so zu stellen, dass sie bis spätestens eine Woche nach Ablauf des Prüfungszeitraums des jeweiligen Semesters bearbeitet werden kann (verbindlicher Abgabetermin). Die Hausarbeit ist sowohl in schriftlicher Form als auch auf einem digitalen Datenträger einzureichen.

d) Referat/ Präsentation

In Referaten/Präsentationen setzen sich die Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltung in freier Rede unter Nutzung von Präsentationsmedien mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander; ihre Arbeitsschritte und Arbeitsergebnisse stellen sie auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung im mündlichen Vortrag dar. Sowohl die schriftliche Ausarbeitung als auch die Ausarbeitung auf einem digitalen Datenträger sind spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit abzugeben (verbindlicher Abgabetermin).

e) Projektarbeit

In dem im Rahmen des Vertiefungsstudiums im gewählten Wahlpflicht-Studienschwerpunkt durchzuführenden Projekt werden die in Form von empirischen Erhebungen, Quellenrecherchen, Kurzreferaten, Beiträgen zum Projektbericht oder in anderen Formen erbrachten Einzelleistungen der Studierenden zu einer Gesamtleistung (Projektarbeit) zusammengefasst und als solche bewertet. Die Einzelheiten legt der Prüfer oder die Prüferin fest.

f) Praxisstudie

Mit der Praxisstudie weisen die Studierenden in selbstorganisierten Team- und Projektarbeit nach, dass sie in der Lage sind, eine öffentliche oder gemeinnützige private Institution mit Hilfe eines Leitfadens systematisch zu beschreiben und aus der Perspektive des Public Managements fächerübergreifend zu analysieren. Die Prüfungsleistung besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und der aktiven Teilnahme an einem Auswertungsworkshop im 3. Studienplansemester, in dem aus den Ausarbeitungen vorgetragen wird. Die Praxisstudie ist in schriftlicher Form und auf einem digitalen Datenträger spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Prüfungszeitraums vorzulegen (verbindlicher Abgabetermin). Die Einzelheiten legt der Prüfer oder die Prüferin fest.

(3) Der Prüfungsplan (Anlage 1) legt fest, in welchen der genannten Formen studienbegleitende Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen bzw. Units erbracht werden können. Die Kombination einzelner Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen ist möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfer oder die Prüferin. Die Vergabe von Hausarbeiten und Referaten/Präsentationen kann mit der Auflage einer aktiven Teilnahme an der Lehrveranstaltung verknüpft werden. Zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters entscheidet der Prüfer oder die Prüferin nach den konkreten Erfordernissen der jeweiligen Lehrveranstaltung, in welcher Anzahl den Studierenden die verschiedenen im Prüfungsplan vorgesehenen Formen von Prüfungsleistungen angeboten werden. Als Prüfer oder Prüferin wird bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen grundsätzlich diejenige Lehrkraft tätig, die die entsprechende Lehrveranstaltung oder den entsprechenden

Lehrveranstaltungsteil abhält. Sind mehrere Lehrkräfte beteiligt, sind sie gemeinsam für die entsprechende Prüfung verantwortlich.

(4) Macht der Kandidat oder die Kandidatin glaubhaft, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten oder der Kandidatin gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Die Entscheidung fällt der Prüfungsausschuss.

(5) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel als Einzelleistungen erbracht. Bei Hausarbeiten, Referaten und Projektarbeiten können in geeigneten Fällen mehrere Studierende eine Gruppenleistung erbringen; dabei muss der Beitrag der bzw. des einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein. Gleiches gilt für die Praxisstudie, die in der Regel als Gruppenleistung erbracht wird. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen mit bis zu vier Studierenden durchgeführt werden.

(6) Leistungsnachweise sind grundsätzlich in der oder den Unterrichtssprache/n laut Modulbeschreibung zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Aufsichtsführende Personen sind berechtigt, bei Prüfungen eine Identitätskontrolle bei den teilnehmenden Studierenden vorzunehmen.

(8) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Grundsätze des § 5. Die Bewertungskriterien sind auf Wunsch durch den Prüfer oder die Prüferin offen zu legen.

§ 10 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Die Studierenden haben sich innerhalb der vorgesehenen Frist für sämtliche Modulprüfungen anzumelden, die für das jeweilige Studienplansemester vorgesehen sind. Die Prüfungsanmeldung erfolgt aus prüfungsorganisatorischen Gründen stets einzeln für alle studienbegleitenden Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen, die zu einem Modul zählen, es sei denn, einzelne Teile der Modulprüfung wurden bereits erbracht oder endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 11 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Ist die studienbegleitende Prüfungsleistung in einer Lehrveranstaltung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, kann sie zweimal wiederholt werden. Anerkannte Versäumnisse gem. § 6 zählen nicht als Prüfungsversuch.

(2) Eine gem. § 6 Abs. 2 anerkannt versäumte oder eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistung ist grundsätzlich bei der nächsten angebotenen Prüfungsmöglichkeit, spätestens jedoch innerhalb der zwei nachfolgenden Semester zu wiederholen (Wiederholbarkeitsfrist). Im Rahmen der Modulprüfung bereits bestandene Prüfungsteile werden in diesem Fall angerechnet. Die Wiederholung eines Leistungsnachweises mit dem Ziel, eine bereits mindestens „ausreichend“ (4,0) lautende Note zu verbessern, ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholbarkeitsfrist beginnt mit dem Semester, in dem die erste Prüfungsanmeldung erfolgte. Sie verlängert sich um Urlaubssemester. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Wiederholbarkeitsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende unverzüglich glaubhaft nachweist, dass er oder sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Kann der letztmögliche Prüfungsversuch innerhalb der Wiederholbarkeitsfrist nicht wahrgenommen werden, muss der oder die Studierende ein amtsärztliches Attest vorlegen, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt und dessen Kosten er oder sie zu tragen hat. Nach Ablauf der Wiederholbarkeitsfrist ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiums nicht mehr möglich, und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren.

(4) Schriftliche und mündliche Prüfungen werden innerhalb des von der Gemeinsamen Kommission festgesetzten Nachprüfungszeitraums im selben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters wiederholt. Bei

Hausarbeiten ist im Falle einer Wiederholungsprüfung die Aufgabe spätestens im Wiederholungsprüfungszeitraum des jeweiligen Semesters so zu stellen, dass sie innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann (verbindlicher Abgabetermin). Soweit keine Wiederholung im Rahmen der laufenden Lehrveranstaltung möglich ist, erfolgt die Wiederholung eines mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Referats prinzipiell in einer Prüfungsform, die von dem betreffenden Lehrenden für Wiederholungsprüfungen festgelegt wurde. Wiederholungen im Rahmen der Prüfungsformen Projektarbeit und Praxisstudie erfolgen in Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin bis spätestens zu Beginn des Folgesemesters.

(5) Wiederholungsprüfungen sind frühestens 10 Tage nach Bekanntgabe des Fehlversuchs zulässig. Studentinnen in der Schwangerschaft sind auf Antrag auch andere Wiederholungstermine anzubieten.

(6) Die Wiederholungsprüfung wird in der Regel von der Lehrkraft, die die Lehrveranstaltung abgehalten hat, abgenommen. Ihre Modalitäten müssen den Regelungen des § 9 entsprechen. Bei der Wiederholung können vom Prüfer bzw. der Prüferin Formen der Prüfungsleistung festgelegt werden, die in der Lehrveranstaltung nicht angeboten wurden.

(7) Wird die Wiederholungsprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so tritt die Note der Wiederholungsprüfung an die Stelle der ursprünglichen Note der studienbegleitenden Prüfungsleistung in der betreffenden Lehrveranstaltung.

(8) In denjenigen Modulen, in denen nach dem Prüfungsplan nur ein studienbegleitender Leistungsnachweis zu erbringen ist, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine zweite Wiederholung des studienbegleitenden Leistungsnachweises zulassen.

(9) Ein Kandidat oder eine Kandidatin hat einen studienbegleitenden Leistungsnachweis, der sich als Teilleistungsnachweis im Rahmen einer Modulprüfung auf eine Lehrveranstaltung (Unit) bezieht, endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten gem. Abs. 1 und 8 seine oder ihre Prüfungsleistungen nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Möglichkeit eines Notenausgleichs innerhalb der Modulprüfungen (gem. § 5 Abs. 3) ist für das Basisstudium in § 12 Abs. 3 Satz 1 u. Abs. 5 und für das Vertiefungsstudium in § 13 Abs. 3 Satz 1 u. Abs. 4 geregelt.

(10) Ein Kandidat oder eine Kandidatin hat eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten bei den studienbegleitenden Leistungsnachweisen gem. Abs. 1 und 8 seine oder ihre Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt. Eine Wiederholung der Modulprüfung insgesamt ist unzulässig. Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums ist danach im Bachelor-Studiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ nicht mehr möglich, und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren.

§ 12 Basisprüfung

(1) Die Basisprüfung wird studienbegleitend in den ersten drei Studienplansemestern absolviert (Basisstudium). Zahl und Form der für die Basisprüfung zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise bestimmt der Prüfungsplan (Anlage 1).

(2) Im Rahmen der Basisprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für ein erfolgreiches Vertiefungsstudium erforderlichen grundlegenden Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben.

(3) Die Basisprüfung gilt ohne ein gesondertes Zeugnis als bestanden, wenn alle für das Basisstudium vorgesehenen Modulprüfungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und wenn nicht mehr als zwei studienbegleitende Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der Modulprüfungen im Basisstudium zu absolvieren sind, endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden. Von den mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewerteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Rahmen der Basisprüfung müssen mindestens vier-zehn in der Form der schriftlichen Prüfung (Klausur) und mindestens je eine in der Form des Referats, der mündlichen Prüfung und der Hausarbeit erbracht worden sein.

(4) Sind mehr als zwei studienbegleitende Leistungsnachweise endgültig nicht bestanden, so gilt die Basisprüfung unabhängig von einem möglichen Notenausgleich innerhalb der Module als nicht bestanden. Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums ist danach im Bachelor-Studiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ nicht mehr möglich, und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren.

§ 13 Vertiefungsprüfung

(1) Die Vertiefungsprüfung wird studienbegleitend im vierten und sechsten Studienplansemester absolviert (Vertiefungsstudium). Zahl und Form der für die Vertiefungsprüfung zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise bestimmt der Prüfungsplan (Anlage 1).

(2) Im Rahmen der Vertiefungsprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit im Sinne der Studienziele erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen erweitert und im Rahmen der Wahlpflicht-Module schwerpunktorientiert vertieft haben.

(3) Die Vertiefungsprüfung gilt ohne ein gesondertes Zeugnis als bestanden, wenn alle für das Vertiefungsstudium vorgesehenen Modulprüfungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und wenn nicht mehr als ein studienbegleitender Leistungsnachweis zu einer Lehrveranstaltung, die im Rahmen der Modulprüfungen im Vertiefungsstudium zu absolvieren ist, endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Von den mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewerteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Rahmen der Vertiefungsprüfung müssen mindestens sieben in der Form der schriftlichen Prüfung (Klausur) erbracht worden sein.

(4) Wurde mehr als ein studienbegleitender Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden, so gilt die Vertiefungsprüfung unabhängig von einem möglichen Notenausgleich innerhalb der Module als nicht bestanden. Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums ist danach im Bachelor-Studiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ nicht mehr möglich, und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren.

§ 14 Pflicht-Prüfungsberatung

Werden mehr als zwei der im Studienabschnitt „Basisstudium“ vorgesehenen Leistungsnachweise nicht innerhalb der drei ersten Studienplansemester erfolgreich abgeschlossen, so ist der oder die Studierende verpflichtet, sich bei dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt zu einer Pflicht-Prüfungsberatung anzumelden und diese wahrzunehmen. Diese wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen, die der Prüfungsausschuss bestimmt, durchgeführt. Ist der oder die Studierende dieser Verpflichtung bis zum Ablauf des 4. Studienplansemesters nicht nachgekommen, so ist er oder sie zu exmatrikulieren, es sei denn, die geforderten Leistungsnachweise wurden bis dahin erbracht.

3. Abschnitt Bachelorprüfung

§ 15 Zweck und Struktur der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Zusammen mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Rahmen der Basis- und Vertiefungsprüfung und dem absolvierten Praktikum zeigt sie, dass der Kandidat oder die Kandidatin die Ausbildungsziele des Studiums gem. § 2 BStO/PuMa erreicht hat.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

- a) der Bachelorarbeit,
- b) dem Bachelor-Seminar.

§ 16 Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Zur Bachelorprüfung wird zugelassen, wer

- a) für den Bachelor-Studiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ eingeschrieben ist,
- b) die Basisprüfung im Bachelor-Studiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ gem. § 12 bestanden hat,
- c) nicht mehr als einen studienbegleitenden Leistungsnachweis zu Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der Modulprüfungen des Vertiefungsstudiums im 4. Studienplansemester zu absolvieren sind, noch nicht erbracht oder endgültig nicht bestanden hat,
- d) das Pflichtpraktikum in diesem Studiengang gem. § 9 BPrakO/PuMa erfolgreich absolviert hat,
- e) einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gestellt hat.

Die Zulassung erfolgt, wenn der Antrag positiv beschieden wurde.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist schriftlich an das für den Studiengang zuständige Prüfungsamt zu richten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist beizufügen:

- a) der Nachweis über die Erfüllung der in Abs. 2, Buchstabe b), c) und d) genannten Voraussetzung, soweit er nicht bereits Teil der Studienakte ist,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine akademische Prüfung in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren eines anderen betriebswirtschaftlichen Studiengangs befindet,
- c) eine Erklärung über das Themengebiet, auf dem die Bachelorarbeit geschrieben werden soll.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der Anträge über die Zulassung zur Bachelorprüfung.

§ 17 Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie eine für die Ausbildungsziele relevante und angemessene Problemstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann. Die Arbeit wird in deutscher Sprache verfasst; bei Einverständnis beider Gutachter gem. Abs. 4 kann sie auch in einer anderen Sprache verfasst werden.

(2) Die Bachelorarbeit soll in einem inhaltlichen Zusammenhang mit einer konkreten Aufgabenstellung stehen, die der oder die Studierende im Praktikum bearbeitet hat. In diesem Fall ist das Thema der Bachelorarbeit im Einvernehmen mit dem Erstgutachter bzw. der Erstgutachterin und der Praktikumsrichtung gem. § 5 BPrakO/PuMa zu wählen. Die Bearbeitung eines im Einvernehmen mit dem Erstgutachter bzw. der Erstgutachterin frei gewählten Themas ist möglich. Die Entscheidung über die Zulassung eines Themas trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch an zwei Kandidaten oder Kandidatinnen vergeben werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes Kandidaten oder jeder Kandidatin eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

(4) Die Bachelorarbeit wird von einem Erstgutachter oder Erstgutachterin aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen an einem der beiden am Studiengang beteiligten Fachbereiche verantwortlich betreut und bewertet. Eine weitere Bewertung erfolgt durch einen Zweitgutachter oder eine Zweitgutachterin. Beide Gutachter oder Gutachterinnen werden vom Prüfungsausschuss bestellt und müssen Lehrkräfte an einem der beiden am Studiengang beteiligten Fachbereiche sein.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. Die Bachelorarbeit umfasst in der Regel 7.500 Wörter; sie soll den Umfang von 8.500 Wörtern nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung der

Arbeit sind so festzusetzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann von dem Kandidaten oder der Kandidatin nur einmal und nur innerhalb von einer Woche nach Beginn des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. Die Versäumnisregeln des § 6 gelten entsprechend. Bei einer andauernden Prüfungsunfähigkeit von mehr als 14 Tagen kann der Prüfungsausschuss verlangen, dass ein ärztliches Attest vorgelegt wird. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Die Bachelorarbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren und auf einem digitalen Datenträger beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin eidesstattlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

(7) Die Bachelorarbeit ist von jedem der beiden Gutachter oder Gutachterinnen zu begutachten und gem. § 5 zu bewerten. Die Bewertung durch den für die Betreuung verantwortlichen Erstgutachter oder die für die Betreuung verantwortliche Erstgutachterin ist schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet und gem. § 22 Abs. 4 gerundet. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestimmt. Die Note der Bachelorarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Die Note der Bachelorarbeit kann dabei jedoch nur dann „ausreichend“ (4,0) betragen, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(8) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten. Es muss vor Beginn des Bachelor-Seminars abgeschlossen sein.

§ 18 Bachelor-Seminar

(1) Die Modulprüfung zum Bachelor-Seminar schließt das Studium des Bachelor-Studiengangs „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ in der Regel ab. Das Bachelor-Seminar wird als Blockseminar durchgeführt. Die Termine sowie inhaltliche und organisatorische Einzelheiten sind grundsätzlich bis zum 10. Mai des 6. Studienplansemesters mitzuteilen.

(2) An der Modulprüfung zum Bachelor-Seminar kann teilnehmen, wer die Bachelorarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser abgeschlossen hat.

(3) Die Modulprüfung zum Bachelor-Seminar wird in mündlicher Form durchgeführt und besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil bezieht sich auf den Gegenstand der Bachelorarbeit, der in den Kontext des Bachelor-Studiengangs „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ eingeordnet und analysiert werden soll. Der Kandidat oder die Kandidatin soll dabei insbesondere zeigen, dass er oder sie gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Bachelorarbeit besitzt und in der Lage ist, einen komplizierten Sachverhalt in kurzer Zeit darzustellen und eigene Positionen auch gegen kritische Einwände auf wissenschaftlicher Basis zu vertreten (Verteidigung der Bachelorarbeit). Im zweiten Teil der Modulprüfung zum Bachelor-Seminar soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie basierend auf den Inhalten des Bachelor-Seminars übergreifende Fragen und Problemstellungen auf dem Gebiet des Public Managements eigenständig beantworten bzw. erörtern kann und in der Lage ist, Wissensgebiete des Public Managements aus unterschiedlichen disziplinären Perspektiven zu analysieren und miteinander zu vernetzen.

(4) Die Modulprüfung im Bachelor-Seminar wird als Einzelprüfung oder im Fall von § 17 Abs. 3 Satz 1 als Gruppenprüfung von einer Prüfungskommission durchgeführt. Die Prüfung ist hochschulöffentlich, es sei denn, ein Kandidat oder eine Kandidatin widerspricht; ausgeschlossen sind Studierende, die sich im jeweiligen Semester in diesem Modul prüfen lassen wollen. Die Prüfungsdauer beträgt für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin in der Regel 60 Minuten (30 Minuten für jeden der beiden Teile).

(5) Der Prüfungskommission gehört der Professor oder die Professorin, der oder die das Bachelor-Seminar durchführt, als Vorsitzender bzw. Vorsitzende an. Der Erstgutachter oder die Erstgutachterin der Bachelorarbeit nimmt als weitere/r Prüfer oder Prüferin an der Prüfung teil. Ist der Professor oder die Professorin, der

oder die das Bachelor-Seminar durchführt, mit dem Erst-gutachter oder der Erstgutachterin identisch, bestimmt der Prüfungsausschuss eine Lehrkraft an einem der beiden am Studiengang beteiligten Fachbereiche als weitere/n Prüfer oder Prüferin.

(6) Die beiden Teile der Modulprüfung zum Bachelor-Seminar werden getrennt bewertet. Die Note der Modulprüfung zum Bachelor-Seminar wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet und gem. § 5 Abs. 3 gerundet. Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 19 Wiederholung von Teilen der Bachelorprüfung

(1) Lautet die Beurteilung der Bachelorarbeit „nicht ausreichend“ (5,0), so muss die Bachelorarbeit umgehend spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten wiederholt werden. Wird diese Frist ohne einen triftigen Grund versäumt, so gilt die Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ als endgültig nicht bestanden und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren. Der Prüfungsausschuss vergibt zur Wiederholung der Arbeit ein neues Thema. Dabei kann es sich um ein anderes Thema aus dem Kontext des Praktikums handeln oder um ein freies Thema. Das weitere Verfahren bestimmt der Prüfungsausschuss. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der Frist nach § 17 Abs. 5 Satz 4 ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Wurde auch die Wiederholungsarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen. Der oder die Studierende hat die Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ endgültig nicht bestanden und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren.

(3) Wurde die Modulprüfung im Bachelor-Seminar mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann sie nur einmal, und zwar möglichst umgehend, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten wiederholt werden. Wird diese Frist ohne einen triftigen Grund versäumt, so gilt die Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ als endgültig nicht bestanden und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren.

(4) Wurde die Wiederholung der Modulprüfung im Bachelor-Seminar mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen. Der oder die Studierende hat die Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ endgültig nicht bestanden, und der oder die Studierende ist zu exmatrikulieren.

(5) Bei der Wiederholung von mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Teilen der Bachelorprüfung tritt die in der Wiederholungsprüfung erbrachte Bewertung an die Stelle der ersten Prüfungsbeurteilung. Die Wiederholung eines bestandenen Prüfungsteils der Bachelorprüfung ist nicht zulässig.

§ 20 Freiversuch

(1) Für einen Kandidaten oder eine Kandidatin, der oder die bis zum Ende des 4. Studienplansemesters alle erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen und eine Bachelorarbeit abgegeben hat, gilt diese Bachelorarbeit als nicht durchgeführt (Freiversuch), wenn er oder sie keine mindestens „ausreichend“ (4,0) lautende Beurteilung dieser Bachelorarbeit erreicht hat.

(2) Für einen Kandidaten oder eine Kandidatin, der oder die bis zum Ende der Regelstudienzeit alle erforderlichen Module abgeschlossen hat, eine Bachelorarbeit abgegeben hat, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, gilt die erste Modulprüfung im Bachelor-Seminar als nicht durchgeführt (Freiversuch), wenn er oder sie keine mindestens „ausreichend“ (4,0) lautende Beurteilung für die Prüfung erreicht hat.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist der entsprechende Teil der Bachelorprüfung nach den Bedingungen des § 16 Abs. 1 unverzüglich zu wiederholen.

(4) Eine Bachelorprüfung, bei der in Teilen ein Täuschungsversuch gem. § 23 i.V.m. § 6 Abs. 3 nachgewiesen wurde, wird nicht als Freiversuch gewertet.

§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Bestandteile der Bachelorprüfung nach § 15 Abs. 2 mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

4. Abschnitt Gesamtnote, Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

§ 22 Abschluss des Studiums und Gesamtnote

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Bachelorprüfung und sämtliche im Prüfungsplan vorgesehenen Modulprüfungen im Basis- und Vertiefungsstudium jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) und die Prüfungen der Module B 06 „Methoden und Techniken“, das Pflichtpraktikum (Modul B 26) sowie das Kolloquium (Modul B 28) mit „mit Erfolg“ bewertet sind und wenn daher 180 Leistungspunkte im Bachelor-Studiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ nachgewiesen werden können.

(2) Die Bestimmung des Gesamtprädikats ergibt sich aus der Gesamtnote (X), die als gewichtetes Mittel der Teilnoten (X1, X2, X3) nach der Formel: $X = 0,9X1 + 0,05X2 + 0,05X3$ auf die zweite Stelle hinter dem Komma berechnet und auf eine Stelle nach dem Komma gerundet wird.

Die Teilnoten sind:

- der gewichtete Mittelwert der Modulnoten der im Bachelorzeugnis ausgewiesenen Module gem. Abs. 3 (Größe X1); dabei werden die ersten beiden Stellen nach dem Komma berechnet,
- die Note der Bachelorarbeit (Größe X2),
- die Note der Modulprüfung im Bachelor-Seminar (Größe X3).

(3) Die Berechnung der Größe X1 für das Gesamtprädikat erfolgt durch die Bildung eines gewogenen Mittels aller im Bachelorzeugnis mit differenzierten Bewertungen ausgewiesenen Module aufgrund der Anzahl der Leistungspunkte gem. der Anlage zur BStO/PuMa. Von der Gesamtzahl der Leistungspunkte (180) werden die Leistungspunkte für das Modul B 06 „Methoden und Techniken“ (5 Leistungspunkte), für das Praktikum (B 26: 18 Leistungspunkte), für die Bachelorarbeit (B 27: 8 Leistungspunkte), für das Modul B 28 „Kolloquium“ (5 Leistungspunkte) sowie für das Bachelor-Seminar (B 31: 10 Leistungspunkte) abgezogen.

(4) Die Gesamtnote des Studiums bzw. das Gesamtprädikat beträgt bei einem

Wert bis einschließlich 1,5	sehr gut
Wert von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,5	gut
Wert von mehr als 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend
Wert von mehr als 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend
Wert von mehr als 4,0	nicht ausreichend

Das Gesamtergebnis des Studiums wird mit dem Prädikat und der Gesamtnote ausgewiesen.

(5) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses das Gesamtergebnis „mit Auszeichnung“ erteilt werden.

§ 23 Täuschung und Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Ergibt sich während der Bachelorprüfung, dass sich der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung der Bachelorarbeit einer Täuschung schuldig gemacht hat, wird die betreffende Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt.

(2) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung im Rahmen der Bachelorprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird die entsprechende Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Betreffende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der fraglichen studien-begleitenden Prüfungsleistung behoben.

(4) Hat der Kandidat oder die Kandidatin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er oder sie die Bachelorarbeit schreiben und/oder die Modulprüfung zum Bachelor-Seminar ablegen konnte, so wird die Bachelorprüfung insgesamt für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des akademischen Titels „Bachelor of Arts“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Für diesen Zeitraum sind die Bachelorarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt aufzubewahren.

(6) Eine wegen Täuschungsversuchs im Sinne von Abs. 1, 2 und 4 für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärte Prüfungsleistung im Rahmen der Bachelorprüfung kann entsprechend § 6 Abs. 3 grundsätzlich nicht wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann jedoch in Ausnahmefällen unter Würdigung des Einzelfalls eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit einräumen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung des oder der Betroffenen eine Exmatrikulation von Amts wegen beschließen.

§ 24 Bachelorzeugnis

(1) Über das bestandene Bachelorstudium im betriebswirtschaftlichen Bachelor-Studiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ stellen die beiden durchführenden Hochschulen ein Bachelorzeugnis aus.

(2) Das Bachelorzeugnis enthält:

- a) das Gesamtprädikat und in Klammern auch die Gesamtnote des Studiums,
- b) die Bezeichnung der absolvierten Module und die jeweils erzielten Bewertungen (Prädikate), geordnet nach Basisstudium, Vertiefungsstudium und Wahlpflichtschwerpunkt im Rahmen des Vertiefungsstudiums, Fremdsprache(n), Praktikum,
- c) die Note der Bachelorarbeit (Prädikat),
- d) die Note der Modulprüfung im Bachelor-Seminar (Prädikat).

(3) Je ein Muster des Bachelorzeugnisses ist als Anlage 2 und 3 Bestandteil dieser Ordnung. Die Studenten erhalten sowohl ein Zeugnis in deutscher als auch in englischer Sprache.

(4) Das Zeugnis wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin der HTW Berlin und von dem Rektor oder der Rektorin der HWR Berlin sowie von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit den Siegeln beider Hochschulen, die den Bachelor-Studiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ durchführen, versehen; es trägt das Datum, an dem mit der Modulprüfung im Bachelor-Seminar die Bachelorprüfung abgeschlossen worden ist. Ist die Bachelorprüfung mit der Modulprüfung im Bachelor-Seminar nicht abgeschlossen, trägt das Zeugnis das Datum, mit dem die Bachelorprüfung oder das Vertiefungsstudium abgeschlossen ist.

§ 25 Bachelorurkunde

(1) Aufgrund des bestandenen Bachelorprüfung wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen. Die Verleihung dieses akademischen Grades wird in der Bachelorurkunde dokumentiert. Die Urkunde muss erkennen lassen, dass der Bachelor-Grad aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im betriebswirtschaftlichen Bachelor-Studiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ verliehen wird.

(2) Die Urkunde wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin der HTW Berlin, von dem Rektor oder der Rektorin der HWR Berlin und von dem oder der Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission unterzeichnet und mit den Siegeln beider Hochschulen, die den Bachelor-Studiengang „Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)“ durchführen, versehen; sie trägt das Datum, an dem mit der Modulprüfung im Bachelor-Seminar die Bachelorprüfung abgeschlossen worden ist. Ist die Bachelorprüfung mit der Modulprüfung im Bachelor-Seminar nicht abgeschlossen, trägt die Urkunde das Datum, mit dem die Bachelorprüfung oder das Vertiefungsstudium abgeschlossen ist.

(3) Zusammen mit dem Bachelorzeugnis erhalten die Studierenden eine Bachelorurkunde sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgehändigt. Je ein Muster der Bachelorurkunde ist als Anlage 4 und 5 Bestandteil dieser Ordnung.

§ 26 Diploma Supplement

(1) Zusätzlich zum Zeugnis ist ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Es enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden. Ein Muster des Diploma Supplements ist als Anlage 6 Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 27 Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Die Bescheinigung muss deutlich erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

5. Abschnitt Rechtsschutz

§ 28 Einwendungen gegen Leistungsbeurteilungen

(1) Gegen eine Leistungsbeurteilung kann der oder die Studierende bei Nichteinigung mit dem Prüfer oder der Prüferin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses eine schriftliche Einwendung gegen die Beurteilung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erheben. Die Einwendung ist zu begründen.

(2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendung den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen zur unverzüglichen schriftlichen Stellungnahme zu. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen umgehend, ob weitere Gutachten eingeholt werden müssen; in diesem Fall erfolgt die Notenfestsetzung nach § 17 Abs. 7 Satz 5.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 29 Einsichtnahme in Prüfungsakte

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung seiner bzw. ihrer Bachelorarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Prüfung einzusehen.

§ 30 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der HTW Berlin und der HWR Berlin mit Wirkung zum 01. Oktober 2009 in Kraft.

Anlage 1: Prüfungsplan**Prüfungsplan****A. Basisstudium**

Im Basisstudium sind im Rahmen der Modulprüfungen folgende studienbegleitende Leistungsnachweise in den jeweils angegebenen Formen (gem. § 9 Abs. 1 und 2) zu erbringen:

Pflichtprüfungen:**Formen*****Modulprüfung Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Public Managements (B 01)**

- | | |
|---|------|
| a) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre | K, M |
| b) Grundlagen des Public Managements | K, R |

Modulprüfung Grundlagen der Buchhaltung, Investition und Finanzierung (B 02)

- | | |
|--|---|
| a) Finanzbuchhaltung | K |
| b) Grundlagen der Investition und Finanzierung | K |

Modulprüfung Politik, Recht und Verwaltung (B 03)

- | | |
|-------------------------------------|------|
| a) Verfassungsrecht | K, M |
| b) Politisch-administratives System | K, M |

Modulprüfung Informations- und Kommunikationstechnik (B 04)

- | | |
|----------------------|------|
| a) IT- Grundlagen I | K, M |
| b) IT- Grundlagen II | K, M |

Modulprüfung Statistik (B 05)

- | | |
|--------------|---|
| a) Statistik | K |
| b) SPSS | K |

Modulprüfung Methoden und Techniken (B 06)

- | | |
|--|---------|
| a) Einführung in wissenschaftliches Arbeiten | K, M |
| b) Rechtsanwendung und juristische Methoden | K, M |
| c) Präsentations- und Moderationstechniken | K, M, R |
| d) Kooperation und Führung | K, M, R |

a) – d) Beurteilung gem. § 5 Abs. 2

Modulprüfung Marketing (B 07)

- | | |
|-----------|------|
| Marketing | K, M |
|-----------|------|

Modulprüfung Kostenrechnung und Controlling (B 08)

- | | |
|-------------------|---------|
| a) Kostenrechnung | K |
| b) Controlling | H, K, R |

Modulprüfung Bilanzierung (B 09)

- | | |
|--------------|---|
| Bilanzierung | K |
|--------------|---|

Modulprüfung Volkswirtschaftslehre (B 10)

- | | |
|------------------|------|
| a) Mikroökonomie | K, M |
| b) Makroökonomie | K, M |

Modulprüfung Politik, Recht und Verwaltung II (B 11)

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) Verwaltungsrecht | K, M |
| b) Politisch-administrative Prozesse | H, K, M, R |

Modulprüfung Sozialwissenschaften (B 12)

- | | |
|----------------------------|------------|
| a) Organisationssoziologie | H, K, M, R |
|----------------------------|------------|

b)	Organisationspsychologie und Kommunikation	H, K, M, R
Modulprüfung Praxisstudie Public Management (B 13)		
	Praxisstudie Public Management	PS
Modulprüfung Beschaffung und Vertragswesen (B 14)		
a)	Beschaffung und Vergaberecht	K, M
b)	Vertragsrecht	K, M
Modulprüfung Organisation, Personal und Arbeit (B 15)		
a)	Arbeitsmarkt und Sozialpolitik	H, K, M, R
b)	Organisationslehre	H, K, M, R
c)	Personalwirtschaft	H, K, M, R
Modulprüfung Öffentliches Wirtschaftsrecht (B 16)		
a)	Recht der öffentlichen Wirtschaft	K, M
b)	Haushalts- und Zuwendungsrecht	K, M
Modulprüfung Qualitäts- und Projektmanagement (B 17)		
a)	Allgemeine Managementlehre	H, K, M, R
b)	Qualitätsmanagement	H, K, M, R
c)	Projektmanagement	H, K, M, R
Wahlpflichtprüfung:		
Modulprüfung Fremdsprache (B 18f)		
	Fremdsprache	K
B. Vertiefungsstudium		
Im Vertiefungsstudium sind im Rahmen der Modulprüfungen folgende studienbegleitende Leistungsnachweise in den jeweils angegebenen Formen (gem. § 9 Abs. 1 und 2) zu erbringen:		
Pflichtprüfungen:		
Modulprüfung Öffentliches Finanz- und Rechnungswesen (B 19)		
a)	Finanzwissenschaft	K, M
b)	Steuerrecht	K, M
c)	Öffentliches Rechnungswesen	K, M
Modulprüfung Electronic Government und Geschäftsprozesse (B 20)		
a)	Grundlagen und Potenziale des E-Government	H, K, M, R
b)	Geschäftsprozesse	H, K, M, R
Modulprüfung Fallstudie (B 21)		
	Fallstudie	H, K, M, R
Modulprüfung Management und Governance (B 29)		
a)	Management und Governance: Öffentliche Unternehmen	H, K, M, R
b)	Management und Governance: Öffentliche Verwaltungen	H, K, M, R
c)	Management und Governance: Nonprofit-Organisationen	H, K, M, R
Modulprüfung Internationale Reformansätze (B 30)		
	Internationale Reformansätze	H, K, M, R
Wahlpflichtprüfungen:		
Modulprüfung Fremdsprache (B 22f)		
	Fremdsprache	K, M

Wahlpflichtschwerpunkt Controlling und Finanzmanagement:

Modulprüfung Controlling und Finanzmanagement I: Investition und Finanzierung (B 23cf)	
Investition und Finanzierung	H, K, M, R
Modulprüfung Controlling und Finanzmanagement II: Controlling und Kostenmanagement (B 24cf)	
a) Controlling und Berichtswesen	H, K, M, R
b) Kostenmanagement	H, K, M, R
Modulprüfung Controlling und Finanzmanagement III: IT-Anwendungen (B 25cf)	
IT-Anwendungen im Controlling und Finanzmanagement	H, K, M, R
Modulprüfung Controlling und Finanzmanagement IV: Projekt I (B 32cf)	
Controlling-/Finanzmanagement-Projekt I	P
Modulprüfung Controlling und Finanzmanagement V: Projekt II (B 33cf)	
Controlling-/Finanzmanagement-Projekt II	P
oder	

Wahlpflichtschwerpunkt Marketing:
--

Modulprüfung Marketing I: Strategisches Marketing (B 23m)	
a) Strategisches Marketing-Management	H, K, M, R
b) Marktforschung	H, K, R
Modulprüfung Marketing II: Operatives Marketing (B 24m)	
a) Operatives Marketing-Management	H, K, M, R
b) Fundraising und Sponsoring	H, K, M, R
Modulprüfung Marketing III: IT-Anwendungen (B 25m)	
a) IT-Anwendungen im Marketing	H, K, M, R
Modulprüfung Marketing IV: Projekt I (B 33m)	
a) Marketing-Projekt I	P
Modulprüfung Marketing V: Projekt II (B 33m)	
a) Marketing-Projekt II	P
oder	

Wahlpflichtschwerpunkt Organisation und Personal:
--

Modulprüfung Organisation und Personal I: Organisationsgestaltung und Human Resource Management (B 23op)	
a) Organisationsgestaltung	H, K, M, R
b) Personalmanagement	H, K, M, R
Modulprüfung Organisation und Personal II: Personalrecht (B 24op)	
a) Arbeitsrecht	K, M
b) Beamtenrecht	K, M
Modulprüfung Organisation und Personal III: IT-Anwendungen (B 25op)	
IT-Anwendungen in der Personalwirtschaft	H, K, M, R
Modulprüfung Organisation und Personal IV: Projekt I (B 32op)	
Organisations-/Personal-Projekt I	P

Modulprüfung **Organisation und Personal V: Projekt II (B 33op)**
Organisations-/Personal-Projekt II

P

Weitere Pflichtprüfungen:

Modulprüfung **Praktikum (B 26)**
Praktikum

Beurteilung gem. § 5 Abs. 2

Modulprüfung **Kolloquium (B 28)**
Kolloquium

R

Beurteilung gem. § 5 Abs. 2

C. Bachelorprüfung

Modulprüfung **Bachelorarbeit (B 27)**
Bachelorarbeit

Modulprüfung **PuMa-Bachelor-Seminar (B 31)**
Bachelor-Seminar

M gem. § 18

LEGENDE

Prüfungsformen (gem. § 9 Abs. 2):

H	=	Hausarbeit
K	=	Klausur
M	=	Mündliche Prüfung
R	=	Referat/ Präsentation
P	=	Projektarbeit
PS	=	Praxisstudie

Modulnummerierung gemäß BStO/PuMa

B	=	Bachelormodul
f	=	Wahlpflicht „Fremdsprache“
cf	=	Wahlpflicht „Controlling und Finanzmanagement“
m	=	Wahlpflicht „Marketing“
op	=	Wahlpflicht „Organisation und Personal“

Anlage 2: Muster des Bachelorzeugnisses in deutscher Sprache

HTW

Hochschule für
Technik und Wirtschaft
Berlin

(Logo)

HWR

Hochschule für
Wirtschaft und Recht
Berlin

(Logo)

Bachelorzeugnis

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat das Bachelorstudium

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
im betriebswirtschaftlichen

**Bachelor-Studiengang
Public Management
(Öffentliches Dienstleistungsmanagement)**

bestanden.

Gesamtprädikat des Bachelorstudiums:

_____ (X,X)

Berlin, den _____

<Siegel HTW>

<Siegel HWR>

Der / Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Der Präsident / Die Präsidentin
der HTW Berlin

Der Rektor / Die Rektorin
der HWR Berlin

Bachelorzeugnis für Frau / Herrn

Die Leistungen der einzelnen Module werden wie folgt beurteilt:

Basisstudium

Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Public Managements
Marketing

Grundlagen der Buchhaltung, Investition und Finanzierung
Kostenrechnung und Controlling
Bilanzierung
Organisation, Personal und Arbeit
Qualitäts- und Projektmanagement

Volkswirtschaftslehre

Politik, Recht und Verwaltung I
Politik, Recht und Verwaltung II
Öffentliches Wirtschaftsrecht
Beschaffung und Vertragswesen

Sozialwissenschaften

Informations- und Kommunikationstechnik
Statistik
Methoden und Techniken

Praxisstudie Public Management

Wahlpflichtmodul Fremdsprache

Vertiefungsstudium

Öffentliches Finanz- und Rechnungswesen
Electronic Government und Geschäftsprozesse
Management und Governance
Internationale Reformansätze

Fallstudie

Wahlpflichtschwerpunkt: Marketing (Bsp.)
Marketing I: Strategisches Marketing
Marketing II: Operatives Marketing
Marketing III: IT-Anwendungen
Marketing IV: Projekt I
Marketing V: Projekt II

Wahlpflichtmodul Fremdsprache

Praktikum

Kolloquium

Mögliche Leistungsbeurteilungen
"sehr gut", "gut", "befriedigend",
"ausreichend";
Methoden und Techniken;
Praktikum; Kolloquium: "mit
Erfolg".

Gewichtete Gesamtnote der Modulprüfungen: _____

Mögliches Gesamtprädikat "mit
Auszeichnung", "sehr gut", "gut",
"befriedigend", "ausreichend".

Thema der Bachelorarbeit: _____

Beurteilung der Bachelorarbeit: _____

Die Bachelorprüfung wurde nach
der Prüfungsordnung vom
25.06.2009 veröffentlicht im
Amtlichen Mitteilungsblatt Nr.
_36/09 der HTW Berlin vom
18.08.09 sowie im Amtlichen
Mitteilungsblatt Nr. 29/09 der
HWR vom 15.10.09, abgelegt.

Beurteilung des Bachelor-Seminars: _____

Anlage 3: Muster des Bachelorzeugnisses in englischer Sprache

HTW

Hochschule für
Technik und Wirtschaft
Berlin

(Logo)

HWR

Hochschule für
Wirtschaft und Recht

Berlin

(Logo)

Bachelor's Degree

Grade Transcript

This is to certify that

Ms/Mr _____

born on _____

in _____

has passed the degree in

Public Management

at the Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin - University of Applied Sciences and the Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin - Berlin School of Economics and Law.

Overall grade achieved in the Bachelor's degree:

_____ (X,X)

Berlin, den _____

<Seal HTW>

<Seal HWR>

Chairman of the
Examination Board

President
of the HTW Berlin

President
of the HWR Berlin

Prof. Dr. Name

Prof. Dr. Name

Prof. Dr. Name

Grade Transcript

for Ms / Mr _____

Grades achieved in degree courses:

Basic Courses

Foundations of Business Administration and Public Management
Marketing
Foundations of Accounting, Investment and Finance
Cost Accounting and Controlling
Financial Accounting
Organisation, Personnel and Labour
Quality and Project Management

Economics

Politics, Law and Administration I
Politics, Law and Administration I
Law of Public Sector Economics
Procurement and Contractual Matters
Social Sciences
Information and Communication Technology
Statistics
Methodology and Communication Techniques

Case Study in Public Management

Compulsory optional subject: Foreign Language

Advanced Courses

Public Accounting and Finance
Electronic Government and Business Reengineering
Management and Governance
International Public Sector Reform

Case Study

Compulsory optional subject : Marketing (example)
Marketing II: Operational Marketing
Marketing III: IT-applications (with special reference to Marketing)
Marketing IV: Project I
Marketing V: Project II

Compulsory optional subject: Foreign Language
Work Placement

Colloquium

Possible grades in degree modules:
very good, good, satisfactory,
sufficient.

Weighted Overall Mark of Courses: _____

Possible overall grades:
"excellent", very good, good,
satisfactory, sufficient.

Topic of thesis:

Assessment of Thesis: _____

The degree examination has been
passed in accordance with the
Examination Standards in effect on
_25.06.2009_published in
Amtliches Mitteilungsblatt der
HTW (Official Information
Bulletin) No. 36/09 of
18.08.2009_and in Amtliches
Mitteilungsblatt der HWR No.
29/09 of 15.10.2009_____.

Assessment of Bachelor Seminar: _____

Anlage 4: Muster der Bachelorurkunde in deutscher Sprache

HTW

Hochschule für
Technik und Wirtschaft
Berlin

(Logo)

HWR

Hochschule für
Wirtschaft und Recht
Berlin

(Logo)

Bachelorurkunde

Herr/ Frau _____

geboren am _____ in _____

hat die Bachelorprüfung
im betriebswirtschaftlichen

Bachelor-Studiengang
Public Management
(Öffentliches Dienstleistungsmanagement)

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihm/ihr der akademische Grad

» **Bachelor of Arts (B.A.)** «

verliehen.

Berlin, den _____

<Siegel HTW>

<Siegel HWR>

Der / Die Vorsitzende der
Gemeinsamen Kommission

Der Präsident / Die Präsidentin der
HTW Berlin

Der Rektor / Die Rektorin
der HWR Berlin

Prof. Dr. Name

Prof. Dr. Name

Prof. Dr. Name

Anlage 5: Muster der Bachelorurkunde in englischer Sprache

HTW

Hochschule für
Technik und Wirtschaft
Berlin

(Logo)

HWR

Hochschule für
Wirtschaft und Recht
Berlin

(Logo)

Bachelor's Degree Certificate

This is to certify that

Mr / Ms _____

born on _____ in _____

has passed the degree examination in

Public Management

Based on this examination he / she has been awarded the academic
degree

» Bachelor of Arts (B.A.) «

Berlin, _____

<Seal HTW>

<Seal HWR>

Head of the Department
"Public Management"

President
of the HTW Berlin

President
of the HWR Berlin

Prof. Dr. Name

Prof. Dr. Name

Prof. Dr. Name

This certificate has also been issued in the German language.

Anlage 6: Muster des Diploma Supplements in deutscher Sprache

HTW Berlin
Diploma Supplement
- Bachelor Public Management –
(Öffentliches Dienstleistungsmanagement)

**1 Inhaber/
InhaberIn der
Qualifikation**

1.1 Familienname

1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsland

1.4 Matrikelnummer

2 Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation ausgeschrieben

Bachelor of Arts

abgekürzt

B.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben und abgekürzt)

n.a.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement)

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) und

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR)

Fachbereich

Fachbereich 3 (HTW) und

Fachbereich 3 (HWR)

Status Typ/Trägerschaft

Fachhochschule (FH)

University of Applied Sciences

Status Trägerschaft

staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

(if not identical with Awarding Institution | nur, wenn nicht identisch mit 2.3)

siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3 Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer Fachhochschule (siehe Abschnitte 8.1 und 8.4.1) inklusive einer Bachelorarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Regelstudienzeit: 6 Semester (3 Jahre)

Workload: 5.400 Stunden

Semesterwochenstunden: 128

Leistungspunkte nach ECTS: 180

davon

für ein Praktikum: 18 cp

für die Bachelorarbeit: 8 cp

für ein Bachelor-Seminar: 10 cp

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder Fachgebundene Studienberechtigung nach § 11 Berliner Hochschulgesetz (s. Abschnitt 8.7)

4 Inhalt und Prüfungsergebnisse

4.1 Studienform

Vollzeitstudium, Präsenzstudium

4.2 Anforderungen des Studienganges/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Im Studiengang werden betriebswirtschaftliche Kenntnisse vermittelt, die den Besonderheiten des öffentlichen Sektors (öffentliche Verwaltungen, öffentliche Unternehmen und Nonprofit-Organisationen) Rechnung tragen. Das Curriculum beinhaltet neben den wirtschaftswissenschaftlichen Modulen, die mit ca. 50% der Veranstaltungen den Kernbereich des Studiums ausmachen, eine breite Palette von rechtswissenschaftlichen, politik- und sozialwissenschaftlichen sowie instrumentellen Modulen. Im Basisstudium orientieren sich die Veranstaltungen an den Leitthemen „Rahmenbedingungen des öffentlichen Handelns“, „Ressourcenbereitstellung und -management“, „Gestaltung und Steuerung der Leistungserstellung“, „Interaktion mit den Adressaten“ und „Einsatz von Instrumenten“. Im Vertiefungsstudium können die Studierenden neben einem gemeinsamen Pflichtteil zwischen Wahlpflichtveranstaltungen im funktionellen Bereich wählen. Ein 14-wöchiges Praktikum ist Pflichtbestandteil des Studiums, ebenso die Anfertigung einer Bachelorarbeit sowie eine mündliche Bachelorprüfung. Die Absolventen und Absolventinnen verfügen neben fundiertem Fachwissen und ausgebildeten sozialen Kompetenzen über analytische Fähigkeiten, um so in komplexen Zusammenhängen denken und argumentieren sowie Wissen flexibel und reflektiert anwenden zu können. Sie sind befähigt, im mittleren Management insbesondere des öffentlichen Sektors aber auch im privaten Dienstleistungsmanagement zu arbeiten.

Studienzusammensetzung:

- obligatorisches Kernstudium:	115 cp
- optionale Vertiefungs- und Wahlmodule:	21 cp
- Fremdsprachenausbildung:	8 cp
- Fachpraktikum:	18 cp
- Bachelorarbeit und Bachelor-Seminar:	18 cp

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe „Bachelorzeugnis“ für weitere Details zu den absolvierten Schwerpunktfächern und dem Thema der Bachelorarbeit inklusive ihrer Benotungen.

4.4 Grading Scheme | Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Note (i.v.H.*)	Bewertung		HTW grading scheme	
1,0 (≥ 90%)	sehr gut	eine hervorragende Leistung	A	very good
2,0 (≥ 75%)	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	B	good
3,0 (≥ 60%)	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	C	satisfactory
4,0 (≥ 50%)	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	D	sufficient
5,0 (< 50%)	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehrgenügt	F	fail

*) der erreichbaren Punktzahl

Zusammensetzung des Gesamtprädikats:

90 % Modulnoten
5 % Bachelorarbeit

5 % Bachelor-Seminar

4.5 Gesamtnote

--- Abschlussprädikat (ungerundete Abschlussnote)---

5 Funktion der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiums; die jeweilige Zulassungsordnung kann zusätzliche Voraussetzungen festlegen. (s. Abschnitt 8)

5.2 Beruflicher Status

Der Abschluss eröffnet den Zugang zu einer Angestelltenposition im Öffentlichen Sektor (vergleichbar der Laufbahn des gehobenen Dienstes).

6 weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

Akkreditiert durch ACQUIN, Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsinstitut e.V.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Hochschulen: <http://www.htw-berlin.de> <http://www.hwr-berlin.de>

Studiengang: <http://puma-berlin.de>

<http://www.f3.htw-berlin.de/studium/studium.html>

7 Zertifizierung

Ort/Datum der Ausstellung
Berlin

Dieses Diploma Supplement bezieht sich auf:
Bachelorurkunde
Bachelorzeugnis

Certifying Official
Official Post

Stempel/Unterschrift

Prof. Dr. Vorname Nachname
Prüfungsausschussvorsitzender